

Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht tagte 1813. Als Schiedsrichter wurden erbeten der Balzner Richter Alt-Landammann Franz Anton Frick, der Feldkircher Bürger Ignaz Zimmermann und der fürstliche Jäger Johann Anton Pfiffner. Die Grenzbeschreibung unterzeichnete am 12ten Decembris 1813 Michael Allgäuer. Sie beginnt im entscheidenden Wortlaut: «Vom Felsen oder Lecketterstein bis zum obersten Markstein ist es 793 Schuh . . .» Diese Formulierung ist insofern wichtig, als es zwei Ortsbezeichnungen gibt, und zwar (in heutiger Schreibweise) «Am Leckete-Stein» und «Beim liegenden Stein». Die Maurer machten nämlich später geltend, dass der entscheidende Grenzpunkt der tiefere «liegende Stein» und nicht der «leckete Stein» sei. Doch Mauren unterlag einmal mehr: Bei der einberufenen Waldbegehung legten die Eschner den Eid ab, dass ihnen der Wald tatsächlich bis zum «leckete Stein» zugeteilt worden sei und damit blieb es bei den alten Grenzen.

Wuhrpflicht

Es muss vermerkt werden, dass sich entgegen der verbreiteten Überlieferung kein Hinweis findet, dass der ebenso heftige Streit um die Rheinwuhrpflicht bei der Waldteilung 1813 miteinbezogen bzw. für diese mitursächlich war. Auch ist Mauren mit der Waldteilung nicht aus der Wuhrpflicht entlassen worden, denn während das Schiedsgericht 1813 entschied, wurde noch am 20. Mai 1820 Gamprin vom Oberamte angehalten, den Maurern die Wuhrsteine dort anzuweisen, wo Gamprin selbst solche wegnimmt. Es kann daraus geschlossen werden, dass Mauren also noch nach der Waldteilung wuhrpflichtig war.